

**S a t z u n g**  
**über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau**  
**(Stellplatzbedarfssatzung)**

Die Gemeinde Großhabersdorf erläßt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 213), folgende Satzung über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau:

§ 1

Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

- 1.) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Großhabersdorf.
- 2.) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Stellplätze, Garagen und Carports im Sinne des Art. 55 Abs. 1 BayBO.
- 3.) Diese Satzung gilt für deren Nachweis gemäß Art. 55 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 56 BayBO.
- 4.) Diese Satzung gilt sowohl für Neubauten als auch für Wohnungen, die durch eine Nutzungsänderung oder Erweiterung entstehen.
- 5.) Maßgeblich für die Berechnung der Wohnfläche ist die Berechnung nach DIN 283.

§ 2

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- 1.) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Wohnungs- und Eigenheimbau wird wie folgt festgelegt:

1. Wohnungsbau

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) je Wohnung unter 50 qm Wohnfläche:  | 1,0 Stellplätze |
| b) je Wohnung unter 100 qm Wohnfläche: | 1,5 Stellplätze |
| c) je Wohnung über 100 qm Wohnfläche:  | 2,0 Stellplätze |

Die Gesamtzahl nach oben aufgerundet ergibt die Anzahl der erforderlichen Stellplätze.

2. Einfamilienwohnhaus (ohne Berücksichtigung der Wohnfläche) 2,0 Stellplätze

Einfamilienhäuser sind freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser, nicht Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung. Für letztere gilt § 2 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

- 2.) Wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis der Bedarfsberechnung nach § 2 im Mißverhältnis zum Bedarf steht, sind mehr Stellplätze nachzuweisen. Dies ist insbesondere bei Wohnheimbauten oder kombinierten Wohn- und Geschäftshäusern der Fall.

- 2 -

§ 3

Stellplätze und Zufahrten, ausgenommen Garagen, sind nur teilweise und nur mit wasserdurchlässigen Belägen, wie rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, ect. zu befestigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großhabersdorf, 01.06.1993  
Gemeinde Großhabersdorf

gez. Lang  
Lang  
1. Bürgermeister

**9. Stellplätze / Ablösegebühr**

Die Ablösegebühr für Kfz-Stellplätze wird für den Ortsteil Großhabersdorf ab dem 01. August 1999 auf 6.000,00 DM erhöht. Für Baupläne, die nach dem 01. August 1999 eingegangen sind, ist die erhöhte Ablösegebühr anzuwenden.

Die Ablösegebühr für die anderen Ortsteile beträgt weiterhin 4.000,00 DM.

Beschluß 9 : 7

-----

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges

Großhabersdorf, 25.08.1999

GEMEINDE GROSSHABERSDORF

zum Akt Stellplatzsatzung

I.V.



Birkfeld

2. Bürgermeister